

Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung, die Entschädigung bei Einsätzen, den Ersatz von Verdienstaussfall und von Lohnfortzahlungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernsdorf

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf hat am 21.02.2019 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), §§ 15 Abs. 4, 62 und 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) sowie §§ 13 und 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) geändert worden ist, die nachfolgende Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung, die Entschädigung bei Einsätzen, den Ersatz von Verdienstaussfall und von Lohnfortzahlungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernsdorf vom 20.06.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.06.2013 beschlossen.

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Nachfolgend genannte ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus aktiven Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

a)	Gemeindewehrleiter	110,00 €
b)	Stellvertreter des Gemeindewehrleiters	60,00 €
c)	Ortswehrleiter	70,00 €
d)	Stellvertreter des Ortswehrleiters	40,00 €
e)	bestellte Zugführer	20,00 €
f)	Gerätewarte	25,00 €
g)	Jugendfeuerwehrwarte	50,00 €
h)	Stellvertreter der Jugendfeuerwehrwarte	25,00 €
i)	Leiter der Kinderfeuerwehren	50,00 €
j)	Stellvertreter der Leiter der Kinderfeuerwehren	25,00 €
k)	Logistikverantwortlicher der Gemeindefeuerwehr	50,00 €

Atemschutzgeräteträger mit gültiger G 26.3 erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €, **die jeweils im Dezember ausgezahlt wird. Die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden gültigen G26.3-Bescheinigungen sind Grundlage für die Auszahlung.**

Ausbilder der Feuerwehren erhalten gemäß § 13 Abs. 5 SächsFwVO 15,00 € je geleistete Ausbildungsstunde.

- (2) Nimmt ein Stellvertreter des Wehrleiters die Aufgaben des Wehrleiters in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für den Vertretungszeitraum die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrleiter.

- (3) Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung für den Jugendfeuerwehrwart ist eine vorliegende Befähigung für diese Tätigkeit (Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschule oder anderen vergleichbaren Feuerwehrausbildungsstätten).
- (4) Bei Wahrnehmung von mehreren Funktionen wird grundsätzlich die höhere Aufwandsentschädigung in voller Höhe, die Weiteren in Höhe von 50% gezahlt. Davon ausgenommen ist die Aufwandsentschädigung für den Logistikverantwortlichen der Gemeindefeuerwehr sowie für die Atemschutzgeräteträger mit gültiger G 26.3.
- (5) Bei Dienstreisen mit dem Privatfahrzeug im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes, erhalten ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige Reisekostenersatz in Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind alle mit den Funktionen verbundenen Auslagen abgegolten.
- (7) Jedes aktive Feuerwehrmitglied erhält für die Teilnahme *an mindestens einem* Feuerwehrdienst des Monats eine monatliche Entschädigung in Höhe von 5,00 €.

§ 2

Entschädigung bei Einsätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr Bernsdorf erhalten in Anwendung des § 21 Abs.1 Satz 3 der SächsGemO eine Aufwandsentschädigung je Einsatz in Höhe von 5,00 €.

§ 3

Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall

- (1) Der Ersatz von Verdienstaussfall und die Lohnfortzahlung richten sich nach § 62 des SächsBRKG sowie nach §14 der SächsFwVO. Eine Erstattung bzw. Fortzahlung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.
- (2) Die Zeiten, für die Verdienstaussfall oder Lohnfortzahlung beantragt werden, sind vom Einsatzleiter schriftlich zu bestätigen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung, die Entschädigung bei Einsätzen, den Ersatz von Verdienstaussfall und von Lohnfortzahlungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernsdorf vom 20.06.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.06.2013 außer Kraft.

Bernsdorf, den 22.02.2019

Habel
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.